

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe - Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)
2. Vorname:
3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz
7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62
8. ggf derzeitige Anschrift: -
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten: -
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Am 10. November 2006 erschien in der Zeitschrift „Tierwelt“, dem Organ der Kleintierzüchter, ein ganzseitiges Interview mit dem Kläger im nationalen Verfahren, Nationalrat Markus Zemp. Darin outete er sich als ein im Kaninchenzüchter-Verbandswesen aktiver Rassekaninchenzüchter, unter Mithilfe seiner Frau Neisina. Der VgT recherchierte hierauf die Art und Weise, wie die beiden Kläger, Zemp und seine Frau, ihre Kaninchen halten. Ergebnis: Tierquälerische Kastenhaltung, ohne Auslauf, und besonders grausame Einzelhaltung (soziale Deprivation).

Im Hinblick auf die Parlamentswahlen im Oktober 2007, für welche Zemp erneut kandidierte, stellte ihm der VgT am 30. Mai 2007 den Entwurf einer Veröffentlichung über seine Kaninchenhaltung zu und gab ihm damit Gelegenheit zu einer vorgängigen Stellungnahme. (www.vgt.ch/doc/200-019)

Anstatt zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, verlangte Zemp am 7. Juni 2007 beim Gerichtspräsidenten Lenzburg eine superprovisorische Zensurverfügung, die gleichentags erlassen wurde.

Die Verfügung lautet (Beilage a):

Den Beklagten wird unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB an den Beklagten 2 [Dr. Erwin Kessler] und an die verantwortlichen Organe des Beklagten 1 [Verein gegen Tierfabriken Schweiz] superprovisorisch verboten:

- die Veröffentlichung "Die Kaninchenquäler von Schafisheim: Nationalrat Markus Zemp und Kurt Riner" elektronisch, im Druckformat oder sonst wie zu veröffentlichen oder Dritten mitzuteilen;
- die Kläger gemeinsam und je einzeln elektronisch, im Druckformat oder sonst wie als "Kaninchenquäler", "tierquälerisch", oder anderweitig als Tierquäler zu bezeichnen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;
- die Kläger gemeinsam und je einzeln auf der "aktuellen Liste der Kaninchenquäler" (<http://www.vgt.ch/kan-q.htm>) oder einer ähnlichen Seite im Internet oder in ähnlichen Verzeichnissen elektronisch, im Druckformat oder sonst wie aufzuführen, zu veröffentlichen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;
- das vorliegende summarische Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung sowie ein daran anschliessendes Verfahren wegen Verbot bzw. Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung elektronisch, im Druckformat oder sonst wie publik zu machen oder Dritten mitzuteilen.

Am 18. Juni 2007 erhob der Beschwerdeführer (BF) Beschwerde beim Obergericht und verlangte die Aufhebung der Zensurverfügung. Am 30. Juli 2007 zog der BF diese Beschwerde zurück, weil das Bundesgericht in der Zwischenzeit in einem analogen, parallelen Verfahren (www.vgt.ch/doc/100-007)

entschieden hatte, dass superprovisorische Verfügungen nicht mit kantonaler Beschwerde angefochten werden können (Beilage b). Jenes parallele Verfahren ist Gegenstand einer zur Zeit beim EGMR hängigen Beschwerde vom 24. August 2007, welcher bis heute noch keine Akten-Nummer zugeteilt wurde.

Am 30. Juli 2007 erhob der BF beim Obergericht eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, die zur Zeit hängig ist (Beilage c)

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

15.0 Übersicht und Vorbemerkungen

Der Beschwerdeführer (BF) rügt die **superprovisorische Unterbindung einer nicht besonders schwer wiegenden Kritik an einem Kandidaten für das nationale Parlament im Rahmen des Wahlkampfes** als ungerechtfertigter und unverhältnismässiger Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gemäss EMRK 10. Eine superprovisorische Zensur-Verfügung stellt grundsätzlich einen ausserordentlich schweren Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar, weil ohne Anhörung erlassen und weil nach nationalem Recht keine Rechtsmittelmöglichkeit besteht. Die Lehrw erachtet deshalb superprovisorische Eingriffe in die Medienfreiheit nur dann als zulässig, wenn höchste Gefahr für Leib und Leben oder für die nationale Sicherheit besteht (siehe die rechtlichen Erläuterungen dazu in der in hängigen analogen Beschwerde vom 24. August 2007 (Beschwerde-Nr 44640/07, VgT c. Schweiz betreffend [superprovisorische Zensur der Kritik an Reitlehrer Racine](#))).

Weiter rügt der BF das **Verbot der Gerichtsberichterstattung** über vorliegendes Verfahren als Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes gemäss EMRK 6. Eine Beurteilung dieser Praxis, leichthin die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren zu unterbinden, bedarf dringend einer grundsätzlichen Beurteilung durch den EGMR

Zudem rügt der BF die **Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Rechtsweggarantie)**, indem das nationale Recht gegen superprovisorische Medienzensur kein Rechtsmittel zur Verfügung stellt.

Schliesslich rügt der BF auch die **ungerechtfertigte mehrere Monate lange Aufrechterhaltung des superprovisorischen Veröffentlichungsverbotes** und Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Verschleppung des Verfahrens.

Im Jahr 2006 erklärte der EGMR eine analoge Beschwerde (VgT c. Schweiz, Beschwerde Nr 37327/04, superprovisorische Zensur der Kritik am Tierversuchs-Konzern Covance, www.vgt.ch/doc/covance) für unzulässig mit der Begründung, es handle sich nicht um eine **zivilrechtliche Streitigkeit** im Sinne von Artikel 6 EMRK. Diese Begründung ist völlig unverständlich. Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung erachtet der EGMR sonst immer als zivilrechtliche Streitigkeiten (Mark Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Seite 247), was auch logisch ist. Es ist bis heute unklar, ob dieser Entscheid eine (unverständliche) Praxisänderung bedeutet oder einen einmaligen Fehlentscheid darstellt. Der EGMR erhält mit vorliegender analogen Beschwerde Gelegenheit, dies klarzustellen. Unverständlich ist dieser Unzulässigkeitesentscheid auch deshalb, weil die Frage der zivilrechtlichen Streitigkeit lediglich von Bedeutung ist für die geltend gemachten Verfahrensmängel (Verletzung des rechtlichen Gehörs), nicht jedoch für den Kern der Beschwerde, die Verletzung der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit. Die Praxis des EGMR, zur Arbeitsentlastung Beschwerden ohne vernünftige Begründung als unzulässig zu erklären, hat zur Folge,

dass die gleichen Menschenrechtsverletzungen immer wieder neu gerügt werden müssen, was letztlich zu mehr, nicht zu weniger Arbeit für den EGMR führt.

15.1 Verletzung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit durch die superprovisorische Zensur

15.1.1. Die Zensur richtet sich gegen ein Medienunternehmen bzw gegen periodisch erscheinende Medien

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) ist eine im Handelsregister eingetragene politische Partei (Tier- und Konsumentenschutzpartei) mit rund 30 000 Mitgliedern in der ganzen Schweiz.

Der VgT ist Herausgeber der nachstehenden periodisch erscheinenden Medien:

- Zeitschrift *VgT-Nachrichten*, Auflage variierend zwischen 100 000 und 2 Millionen
- Zeitschrift *ACUSA-News*, Auflage variierend zwischen 50 000 und 500 000
- Website *www.vgt.ch* mit täglich aktuellen News
- Website *www.acusa.ch* ebenfalls laufend mit aktuellen News
- Wöchentlicher Versand eines *Email-Newsletters*

15.1.2. Die superprovisorische Verfügung ohne Anhörung verletzt das Zensurverbot gemäss EMRK 10

Zensurierende Präventiveingriffe im Einzelfall fallen ebenfalls unter das Zensurverbot. Dieses Verbot lässt nur ganz wenige Ausnahmen in Extremsituationen zu (Jörg Paul Mülle, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S. 194): Danach sind *"vorgängige Verbote der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäusserung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit aufrechtzuerhalten."*

Diese Auffassung wird durch die neuere Rechtsprechung des EGMR bestätigt (Ergänzungsband von Markus Schefer zu Grundrechte in der Schweiz von Jörg Paul Müller, Seite 121).

Die angefochtene superprovisorische Zensurverfügung ohne Anhörung stellt eine solche verbotene Zensur dar.

Nach Jörg Paul Müller, aaO, Seite 194, sind *"Einschränkungen einer Meinungsäusserung wegen ihres Inhalts nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt."* (Müller, aaO Seite 197)

"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder andern Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden." (Müller aaO Seite 201)

In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15.

In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert: *"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes."*

"Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind." (Müller aaO Seite 229).

Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensur des VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchs -Konzern Covance:

www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf.

Auch nach Roth, Das summarische Verfahren in der Zivilprozessordnung des Kantons Aargau:

Seite 95, ist *"Eine vorläufige Massnahme (...) daher nur bei gröss ter Dringlichkeit und bei Gefahr eines beträchtlichen Schadens zulässig."*

Die angefochtene Zensurverfügung richtet sich gegen ein Medienunternehmen und deren Chefredaktor, bzw ein von diesen herausgegebenes *periodisch erscheinendes* Medium. Gemäss Art 28 c Abs 3 ZGB sind vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien nur zulässig, wenn ein besonders schwerer Nachteil droht. Diese Einschränkung wird durch das Gegendarstellungsrecht kompensiert (anstelle vieler: Andreas Bucher: Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Auflage, Rz 642); davon hat der Kläger Zemp keinen Gebrauch gemacht.

Die herrschende Lehre erachtet die Formulierung von Art 28 c mit Blick auf die Medienfreiheit für problematisch (Müller aaO Seite 195, 255). Art 28 c Abs 3 ZGB ist unter Beachtung der Medienfreiheit und

des Zensurverbotes verfassungs- und menschenrechtskonform so auszulegen, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit zulässig sind. Solche Gefahren liegen in casu nicht vor. Damit fehlt für die angefochtene Zensurverfügung eine gesetzliche Grundlage.

Im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von 40 000 Franken zugesprochen. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit hat der EGMR seine konstante Praxis bestätigt, wonach eine gesetzliche Grundlage - hier das UWG - für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss.

In casu bestand ebensowenig eine Notwendigkeit für Zensur wie im wegleitenden Mikrowellen-Urteil. Das gilt grundsätzlich, erst recht und absolut zwingend in Bezug auf die vorliegende *superprovisorische* Zensurverfügung.

Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. "Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). "Typische Eingriffe in das von Art 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..." (Villiger aaO N 604).

Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse des Klägers genügt nicht für einen Grundrechtseingriff in Form einer präventiven Medienzensur (Müller aaO Seite 196 f).

In casu besteht offensichtlich keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse an der Unterdrückung der Kritik an der tierquälerischen Praxis eines Kaninchenzüchters, erst recht nicht, wenn dieser für das nationale Parlament kandidiert. Im Gegenteil gehören solche Auseinandersetzungen zu einem Wahlkampf, denn der Tierschutz ist ein sensibles Thema und ein in der Verfassung festgeschriebenes öffentliches Interesse, das viele Wähler interessiert. Der Meinungsäusserungsfreiheit kommt gemäss Praxis des EGMR eine sehr hohe Bedeutung zu, wenn es um Äusserungen im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung geht. Eingriffe sind hier nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig.

Die Auseinandersetzung mit dem Tierschutz im Allgemeinen und mit der von allen Tierschutzorganisation heftig kritisierten Erlaubnis der tierquälerischen Kasten- und Käfighaltung von Kaninchen in der Tierschutzverordnung des Bundesrates ist von öffentlichem Interesse (www.vgt.ch/doc/kaninchen;

www.vgt.ch/news2006/Eingabe_an_BR_Deiss.pdf) und es gelten deshalb besonders strenge Anforderungen an staatliche Beschränkungen. Der EGMR lässt Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt werden (Müller aaO Seite 201, Ergänzungsband Seite 121-124). Dieser Grundsatz gilt erst recht und noch viel mehr in Bezug auf Vorzensur!

Die oben dargelegten, von Lehre und Praxis erarbeiteten Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. Es handelt sich um eine ganz gewöhnlich Persönlichkeitsschutzklage eines seelisch blinden Kaninchenzüchters, der für ein hohes politisches Amt kandidiert und glaubt, mit Geld und Anwälten und dank seines Prestiges als Nationalrat sein tierquälerisches Verhalten vor der Öffentlichkeit und vor den Wählern verbergen zu können. In der Praxis des EGMR verfügt die Presse über einen weiten Spielraum, wenn sie auf verwerfliche Haltungen von Politikern aufmerksam macht (Ergänzungsband Scherfer/Müller aaO, Seite 153). Ein tierquälerischer Umgang mit empfindsamen Säugetieren fällt zweifellos darunter.

15.1.3. Keine Dringlichkeit

Vorsorgliche Massnahmen - und erst recht die hier angefochtene *superprovisorische* Zensurverfügung - sind in casu unverhältnismässig und darum unzulässig, weil keine schwere Gefahr droht. Sollten die Kläger – wie sie ja glauben - mit ihrer Klage im Hauptverfahren durchdringen, ist ihre Ehre wieder hergestellt. Sollten sie aber nicht durchdringen, war die superprovisorische Zensur erst recht nicht gerechtfertigt.

15.2 Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes für Gerichtsverfahren

Das totale Verbot, über das vorliegende Gerichtsverfahren zu berichten, verletzt das Öffentlichkeitsgebot für Gerichtsverfahren gemäss Artikel 6.1 EMRK sowie die Medienfreiheit (Müller aaO Seite 261). Dies zudem in diskriminierender Weise, indem das Verbot für andere Medien nicht gilt, sondern einseitig nur für den BF.

Für ein solches Verbot besteht keine Notwendigkeit. Es handelt sich um ein ganz gewöhnliches Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung. Wenn für solche Verfahren die Berichterstattung derart leichtfertig verboten werden darf, werden dadurch das Öffentlichkeitsgebot und die Medienfreiheit im Kern ausgehöhlt.

15.3 Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Rechtsweg-Garantie)

Die nationale Instanzen verweigern dem BF ohne gesetzliche Grundlage, von der im kantonalen Recht vorgesehenen Beschwerde gegen diese superprovisorische Verfügungen Gebrauch zu machen (Bundesgerichtsurteil vom 13. Juni 2007., Beilage b), mit der Begründung, die Beschwerde sei gegen superprovisorische Verfügungen nicht zulässig. Für diese Auffassung fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Ein anderes wirksames nationales Rechtsmittel stand nicht zur Verfügung. Damit ist das Rechts auf wirksame Beschwerde (Rechtsweg-Garantie) gemäss EMRK 6.1 verletzt. Dazu verweise ich auf das Gutachten Spühler in meiner analogen Beschwerde vom

15.4 Verfahrensverschleppung und Verletzung des rechtlichen Gehörs

Indem das Bezirksgericht dem klägerischen Gesuch vom 7. Juni 2007 um superprovisorische Zensur am gleichen Tag stattgab, aber das Gesuch dem BF erst am 19. Juni zur Stellungnahme zustellen liess, wurde das rechtliche Gehör des BF unnötig lange verweigert und der superprovisorische Zustand unnötig lange in die Länge gezogen, wodurch nach Auffassung des BF Artikel 6 und 10 EMRK verletzt wurden.

Am 22. Juni 2007 reichte der BF seine Klageantwort ein. Damit war der Schriftenwechsel abgeschlossen und der Entscheid über vorsorgliche Massnahmen, der die superprovisorische Verfügung abzulösen hat, spruchreif. Trotzdem wartete das Bezirksgericht mit dem Entscheid ohne Notwendigkeit bis heute zu. Indem das superprovisorische Verbot damit ohne jede Notwendigkeit monatelang, bis heute, aufrecht erhalten wird, ist die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit unabhängig von deren materiellen Berechtigung verletzt. (Bis heute hat das Obergericht noch nicht über die Rechtsverzögerungsbeschwerde des BF vom 30. Juli 2007 (Beilage c) entschieden.)

Gemäss dem Gutachten von Prof Karl Spühler (ehemaliger Bundesrichter) vom 31. Juli 2007 (Beilage d, Seite 5) sollte ein Superprovisorium höchstens 3 Wochen dauern.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Superprovisorische Verfügung des Gerichtspräsidenten von Lenzburg vom 7. Juni 2007

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

keine

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat?

nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

Feststellung der Verletzung der EMRK .

Verfahrensentschädigung: 1500 Euro

Genugtung: 3000 Euro

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

a) Zensurverfügung vom 7. Juni 2007

b) Bundesgerichtsurteil vom 13. Juni 2007

c) Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 30. Juli 2007

d) Gutachten von Prof Karl Spühler vom 31. Juli 2007

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tutwil

Datum 19. Oktober 2007

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des
Bevollmächtigten)